## **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Situation der Krankenhäuser und Universitätskliniken in Mecklenburg-Vorpommern durch inflationsbedingte Kostensteigerungen

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Die Krankenhausfinanzierung erfolgt nach dem Prinzip der "dualen Finanzierung", das heißt, die Betriebskosten der Krankenhäuser, also alle Kosten, die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten entstehen, werden von den Gesetzlichen Krankenkassen finanziert (§ 2 des Krankenhausentgeltgesetzes). Die Investitionskosten werden hingegen durch die Länder finanziert (Krankenhausfinanzierungsgesetz in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz).

Mit dem "Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) vom 27. März 2020 wurden erstmalig Sonderregelungen zur Entlastung der Krankenhäuser in Folge der Corona-Pandemie gesetzlich verankert. Mit § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) wurden Ausgleichszahlungen für die Ausfälle der Einnahmen, die seit dem 16. März 2020 bis 30. September 2020, 18. November 2020 bis 15. Juni 2021 sowie 15. November 2021 bis 18. April 2022 entstanden sind, dadurch, dass Betten nicht zur Durchführung elektiver Leistungen belegt werden konnten, wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie geplant war, geregelt. Das Gros der Zahlungen wurde aus Mitteln des Gesundheitsfonds refinanziert.

Darüber hinaus wird aus Mitteln des Gesundheitsfonds auch für die Behandlung im Krankenhaus von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten, die im Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 30. Juni 2022 aufgenommen wurden, ein Versorgungsaufschlag gezahlt. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 21a KHG.

Für die genannten Kostensteigerungen sind daher Lösungen in diesem Finanzierungsstrang zu suchen.

1. Wie war die Ertragslage der einzelnen Krankenhäuser und Universitätskliniken in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahren (bitte Angabe des jährlichen Jahresüberschusses/-fehlbetrages sowie der Zwischenergebnisse nach Anlage 2 KHBV je Einrichtung mit Nennung der Versorgungsstufe: Grund- und Regelversorgung; Schwerpunktklinik; Fachklink; Maximalversorger und der jeweils dazu gehörigen Bettenzahl)?

Die Daten der einzelnen Krankenhäuser liegen der Landesregierung nicht vor. Auch die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (KGMV) verfügt nicht über die erfragten Informationen.

Die Ertrags- und Ergebnislage in den letzten zehn Jahren der Universitätskliniken im Land Mecklenburg-Vorpommern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Klinik	Jahr	Jahresergebnis	ZE1*	ZE2**
Universitätsmedizin	2021	-2 345 267,40	46 926 467,45	-1 935 144,32
Greifswald (universitärer	2020	-433 793,07	42 429 823,95	304 158,27
Maximalversorger;	2019	1 607 651,80	45 537 053,10	1 673 777,38
Stand: 2021	2018	500 052,39	49 555 685,77	253 833,09
936 vollstationäre und	2017	-5 162 420,32	49 936 218,84	-5 285 820,73
74 teilstationäre Betten)	2016	-7 859 618,59	37 362 414,51	-5 549 974,15
	2015	-14 267 544,40	33 133 243,28	-13 221 492,55
	2014	-13 451 380,49	33 918 840,40	-9 738 959,11
	2013	2 308 570,91	37 267 052,13	3 261 518,26
	2012	38 225,87	33 449 343,97	-442 140,71
	2011	-3 469 881,02	30 521 151,07	-4 454 773,73
Universitätsmedizin Rostock	2021***	-	-	-
(universitärer Maximal-	2020	-4 868 748,57	55 676 909,87	-4 804 977,05
versorger; Stand: 2021	2019	-28 349 015,85	38 341 424,77	-28 157 907,51
1 085 vollstationäre und	2018	7 907 437,18	53 084 056,28	7 881 953,72
137 teilstationäre Betten)	2017	14 007 722,08	61 718 502,42	14 799 166,06
	2016	13 060 654,21	53 603 137,82	12 938 607,26
	2015	11 979 117,30	52 898 068,03	11 931 660,64
	2014	5 869 042,22	39 209 708,97	5 842 939,77
	2013	4 077 629,71	44 423 641,27	4 137 782,58
	2012	2 971 839,11	31 093 954,20	3 034 761,70
	2011	2 388 128,25	26 111 566,20	2 464 358,92

<sup>\*</sup> Zwischenergebnis 1

<sup>\*\*</sup> Zwischenergebnis 2

<sup>\*\*\*</sup> Die Feststellung der Ergebnisse durch den Aufsichtsrat für das Jahr 2021 steht noch aus.

- 2. Welche Teuerungsraten mussten von den Krankenhäusern und Universitätskliniken in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahren in den Bereichen
  - a) Medizinprodukte
  - b) Medikamente
  - c) Lebensmittel eingepreist werden?
- 3 Welche Teuerungsraten mussten von den Krankenhäusern und Universitätskliniken in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahren in den Bereichen
  - a) EDV-Hard- und Software
  - b) Energie eingepreist werden?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Daten für die Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung nicht vor. Auf Nachfrage hat die KGMV mitgeteilt, dass ihr keine Übersichten über die jeweiligen Einzelindizes vorliegen. Es wird auf die Daten des Statistischen Bundesamtes hinsichtlich der generellen Teuerungsraten verwiesen.

Dezidierte Informationen zu den von den in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Universitätsmedizinen eingepreisten reinen Teuerungsraten in den Bereichen Medizinprodukte, Medikamente, Lebensmittel, EDV-Hard- und Software sowie Energie oder anderen Gütergruppen liegen der Landesregierung nicht vor. Eine statistisch exakte Ermittlung der produktgruppenspezifischen Teuerungsraten unter Ausschluss von sich jährlich ändernden Mengeneffekten ist laut Aussage der Universitätsmedizinen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich. Es wird auf die Daten des Statistischen Bundesamtes hinsichtlich der generellen Teuerungsraten verwiesen.

4. Welche Lösungsansätze sieht die Landesregierung für die Krankenhäuser und Universitätskliniken in Mecklenburg-Vorpommern, die Preissteigerungen ausgeglichen und vergütet zu bekommen?

Die Landesregierung hat sich auf Bundesebene über die Gesundheitsministerkonferenz 2022 (GMK) für einen gesetzlichen Ausgleich der Kostensteigerungen eingesetzt.

Im Ergebnis bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), kurzfristig auf eine gesetzliche Anpassung der Regelungen im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) und in der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) zum Inflationsausgleich hinzuwirken, damit die derzeit anfallenden Mehrkosten bei den Krankenhäusern – resultierend aus den außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten – im Erlösbudget zeitnah auskömmlich gegenfinanziert werden und die Liquidität der Krankenhäuser rasch gesichert wird.

5. Welche Krankenhäuser und Universitätskliniken in Mecklenburg-Vorpommern sind nach Einschätzung der Landesregierung durch die aktuellen Preissteigerungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht bzw. für welche dieser Einrichtungen ist eine Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz zu erwarten?

Grundsätzlich ist die gegenwärtige Situation für alle Krankenhäuser eine Herausforderung. Allerdings kann die Landesregierung ohne die entsprechenden wirtschaftlichen Daten die Lage im Einzelnen nicht einschätzen.

Für den Bereich der Universitätskliniken wird ausgeführt, dass die aktuellen Preissteigerungen neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie sicher zu finanziellen Auswirkungen und einer Belastung der Bilanz im Geschäftsjahr 2022 und darüber hinaus führen werden. Die wirtschaftliche Existenz ist durch die Gewährträgerhaftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und das Bekenntnis der Landesregierung zu beiden Universitätsmedizinstandorten gesichert.